

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:
Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 21. März 1956.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

2490

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 13. Mai 1956 über das Volksbegehren betreffend Erteilung von Wasserrechtskonzessionen

(Vom 19. März 1956)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Erwägung:

1. dass am 23. Februar 1953 von 59 333 stimmberechtigten Schweizerbürgern ein Volksbegehren betreffend Erteilung von Wasserrechtskonzessionen gestellt worden ist;
2. dass somit die Bedingungen, unter welchen ein Volksbegehren auf Abänderung der Bundesverfassung gemäss Artikel 121 der Bundesverfassung der Volksabstimmung zu unterstellen ist, erfüllt sind;
3. dass die Bundesversammlung am 6. März 1956 beschlossen hat, das Volksbegehren der Abstimmung des Volkes und der Stände mit dem Antrag auf Verwerfung zu unterbreiten,

beschliesst:

Art. 1

Das Volksbegehren betreffend Erteilung von Wasserrechtskonzessionen wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Art. 2

Diese Abstimmung findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 13. Mai 1956 und, wo nötig, am Vortage statt.

Art. 3

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 4

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei, ebenso telephonische Meldungen, wenn die Verbindungen über handbediente Zentralen hergestellt werden.

Art. 5

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 19. März 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Feldmann

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 13. Mai 1956 über das Volksbegehren betreffend Erteilung von Wasserrechtskonzessionen (Vom 19. März 1956)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1956
Date	
Data	
Seite	839-840
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 362

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.